

Informationen zur Anzeigepflicht von Tiergehegen nach § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

[Stand: 01.10.2010]

Die **Errichtung, Erweiterung, der Betrieb sowie wesentliche Änderungen** eines Tiergeheges sind der zuständigen Naturschutzbehörde **mindestens einen Monat im Voraus** anzuzeigen!

Die Anzeige hat zu erfolgen:

- Ein anzeigepflichtiges Tiergehege zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:
 - Es handelt sich um eine **dauerhafte Einrichtung**
 - außerhalb** von Wohn- und Geschäftsgebäuden,
 - die während eines Zeitraumes von **mindestens 7 Tagen im Jahr** zur Haltung
 - von **Tieren der besonders geschützten wild lebenden Arten** dient oder
 - im Fall der Haltung von Tieren **nicht besonders geschützter wild lebender Arten** insgesamt eine **Grundfläche von 50 m²** überschreitet.

Zu einem anzeigepflichtigen Tiergehege zählen somit z. B. auch Volieren im Garten zur Haltung von Papageien, Sittichen, europäischen Singvögeln (z. B. Stieglitz, Gimpel, etc.) aber auch Eichhörnchen.
- Von der Anzeigepflicht gibt es Ausnahmen. Die häufigste ist die genehmigungsfreie Haltung von max. zwei Greifvögeln für Zwecke der Beizjagd bei Vorliegen eines Falknerjagdscheines.
- Unabhängig von der Anzeigepflicht sind generell **alle** Tiergehege unter Beachtung der ordnungs- und baurechtlichen sowie tier- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind,
 - die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt und
 - dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
 - weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden und
 - das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.
- Die Anzeigepflicht stellt zusätzlich ein wichtiges Kontrollinstrument für den Vollzug des Tier- und Artenschutzes dar.

Die Naturschutzbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen und unter Umständen auch die Beseitigung eines Tiergeheges anordnen.

BUS

Bei der Haltung von Tieren der besonders geschützten Arten ergeben sich – neben den umseitigen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb eines Tiergeheges – für den Halter der Tiere gewisse Pflichten. Hierzu zählen insbesondere:

Besitzverbot

Der Besitz von besonders geschützten Tieren ist nur dann erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden kann.

Meldepflicht

Bei der Haltung von Tieren der besonders geschützten Arten sind diese unverzüglich durch den Halter zu melden. Die Meldung erfolgt beim

**Niedersächsischen Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Abteilung Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover
Tel. 05 11 / 30 34-31 02.**

Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind nur die in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Tierarten.

Ergeben sich Änderungen im Tierbestand (z.B. durch Nachzucht, Kauf, Verkauf, Tod) so sind diese sofort in ein zu führendes Gehegebuch einzutragen und gesammelt jeweils zum 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres an den NLWKN zu melden.

Kennzeichnungspflicht:

Eine Vielzahl von Tierarten ist nach einem vorgeschriebenen Verfahren zu kennzeichnen. Dies betrifft z.B. alle europäischen Greifvögel, Eulen und Singvögel sowie eine Reihe von Papageien, Säugetieren, Schildkröten und Riesenschlangen. Die Kennzeichnungsmethoden ergeben sich aus § 13 der Bundesartenschutzverordnung.

Allgemein gilt:

Gezüchtete Vögel müssen mit geschlossenen Fußringen gekennzeichnet werden. Alle anderen Vögel werden mit einem offenen Fußring oder wahlweise ab einem Körpergewicht von 200 g mit einem Mikrochip (Transponder) gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung von Reptilien erfolgt mittels fotografischer Dokumentation der Körperpartie, die eine eindeutige Identifizierung erlaubt oder wahlweise ab einem bestimmten Körpergewicht, wie Säugetiere, mit einem Mikrochip (Transponder).

Die entsprechenden Ringe oder Mikrochips erhalten Sie vom

**Bundesverband für fachgerechten
Natur- und Artenschutz (BNA)
Postfach 11 10
76707 Hambrücken
Tel.: 0 72 55 / 28 00**

**Zentralverband Zoologischer
Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF)
Postfach 61 64
65051 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 44 75 53 – 24
Fax: 06 11 / 44 75 53 – 33**

Für die Genehmigung abweichender Kennzeichnungsmethoden ist der NLWKN zuständig.

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie: